Bayerisches Staatsministerium der Justiz

DAS SCHÖFFENAMT IN BAYERN

Informationen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege

www.justiz.bayern.de



Impressum

Herausgeber
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder
Titel, S. 17, 37: Jan Scheutzow
S. 2, 7, 57: joergkochfoto.de
S. 4, 33: shutterstock.com
S. 36: shutterstock.com/nitpicker

Gestaltung und Corporate Design
Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck
Offsetdruckerei Gebr. Betz GmbH, Weichs
Hergestellt zu 100 % aus Recyclingpapier

Stand
Januar 2022

Bei der Erstellung der Texte dieser Broschüre wurde auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geachtet. Auf eine noch weitergehende geschlechterspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bayerisches Staatsministerium der Justiz



DAS SCHÖFFENAMT IN BAYERN

Informationen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege



VORWORT

„Im Namen des Volkes" – unter dieser Überschrift ergehen Urteile im Strafprozess. Als ehrenamtliche Richter aus dem Volke wirken Schöffinnen und Schöffen an diesen Urteilen mit. Sie haben damit eine besonders verantwortungsvolle und wichtige Aufgabe in unserem demokratischen Rechtsstaat. Die Justiz ist auf ihre Mitarbeit bei den Amts- und Landgerichten angewiesen.

Allen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern möchte ich daher sehr herzlich für ihr Engagement danken. Vor allem auch dafür, dass sie sich trotz ihrer beruflichen oder privaten Verpflichtungen diesem wichtigen Ehrenamt widmen und ihre praktischen Erfahrungen und ihr Rechtsempfinden in die Strafrechtspflege einbringen.

Diese Broschüre soll einen knappen Überblick über die Bedeutung des Schöffenamts, die Rolle der Schöffen im Strafverfahren, das Strafrecht, den Verfahrensgang und den Strafvollzug geben und ein verantwortungsvolles Ehrenamt als Schöffin bzw. Schöffe erleichtern.

München, im Januar 2022



Georg Eisenreich, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz


EHREN
AMT

INHALT

1. GRUNDLAGEN UND BEDEUTUNG DES SCHÖFFENAMTES ... 8
1.1 Schöffenamt als Teil der Staatsgewalt ... 8
1.2 Schöffen als ehrenamtliche Richter ... 9
1.3 Bindung an Recht und Gesetz ... 9
1.4 Verhältnis der Schöffen zum Berufsrichter ... 10
1.5 Objektivität und Unparteilichkeit ... 11
1.6 Befangenheit ... 11

2. INFORMATIONEN ÜBER DAS STRAFRECHT ... 13
2.1 Zweck der Strafe ... 13
2.2 Voraussetzungen einer Bestrafung ... 14
2.3 Strafarten ... 15
2.4 Strafaussetzung zur Bewährung ... 16
2.5 Maßregeln der Besserung und Sicherung ... 16
2.6 Absehen von Strafe ... 17

3. URTEILSFINDUNG ... 18

4. INFORMATIONEN ÜBER DAS JUGENDSTRAFRECHT ... 20
4.1 Zuständigkeit der Jugendgerichte ... 20
4.2 Wesen des Jugendstrafrechts ... 21
4.3 Erziehungsmaßregeln ... 21
4.4 Zuchtmittel ... 22
4.5 Jugendstrafe ... 23

5. ORGANISATION DER STRAFGERICHTE ... 24
5.1 Amtsgerichte ... 24
5.2 Landgerichte ... 25
5.3 Revisionsgerichte ... 26

6. GANG DER HAUPTVERHANDLUNG ... 27
6.1 Ermittlungs- und Zwischenverfahren ... 27
6.2 Beginn der Hauptverhandlung ... 28
6.3 Beweisaufnahme ... 28
6.4 Fragerecht der Schöffen und der übrigen Beteiligten ... 29
6.5 Plädoyers und letztes Wort des Angeklagten ... 30
6.6 Urteilsberatung und -verkündung ... 30

7. RECHTSMITTEL ... 32

8. VERWIRKLICHUNG DES URTEILSAUSSPRUCHS ... 34
8.1 Strafvollstreckung ... 34
8.2 Strafvollzug und Jugendstrafvollzug ... 35

ANHANG ... 38



Schöffenamt als Teil der Staatsgewalt



1. GRUNDLAGEN UND BEDEUTUNG DES SCHÖFFENAMTES

1.1 Schöffenamt als Teil der Staatsgewalt

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt." So bestimmt es das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Verfassung des Freistaates Bayern sieht vor, dass an der Rechtspflege Männer und Frauen aus dem Volke mitwirken sollen.

Als Schöffe üben Sie also einen Teil der Staatsgewalt aus. Sie erfüllen eine wichtige Aufgabe in unserem demokratischen Rechtsstaat. Sie wirken dabei mit, wenn Mitbürger verurteilt oder freigesprochen werden. Sie tragen Mitverantwortung dafür, ob jemand wegen einer Straftat etwa zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt wird.

1.2 Schöffen als ehrenamtliche Richter

Als Schöffe sind Sie ehrenamtlicher Richter. Dass Sie nicht Rechtswissenschaften studiert haben, ist dafür kein Hindernis. Im Gegenteil: Die Mitwirkung juristischer Laien an der Rechtsprechung ist gerade deshalb gewollt, weil Ihre Lebens- und Berufserfahrung, Ihr Urteil, Ihr Gemeinsinn und Ihre Bewertungen in die Entscheidungen der Gerichte eingebracht werden sollen.

1.3 Bindung an Recht und Gesetz

Als ehrenamtlicher Richter sind Sie wie die Berufsrichter **an Recht und Gesetz gebunden**. Was die Rechtsordnung vorschreibt, darf nicht willkürlich missachtet oder überhaupt nicht angewendet werden. Vorsätzliche Rechtsbeugung ist vielmehr mit schwerer Strafe bedroht.

Den Inhalt der Gesetze und Rechtsvorschriften können Sie bei den Berufsrichtern erfragen. Diese sind verpflichtet, Ihnen den Inhalt der Gesetze und ihre Rechtsmeinung verständlich zu erklären. An deren Einschätzung werden Sie sich auch orientieren, wenn es darum geht, wie Gesetze auszulegen sind.

Als Schöffe sind Sie an Recht und Gesetz gebunden.

1.4 Verhältnis der Schöffen zum Berufsrichter

Als ehrenamtlicher Richter stehen Sie **grundsätzlich gleichberechtigt** neben den Berufsrichtern.

Insbesondere haben Sie das **gleiche Stimmrecht** wie ein Berufsrichter, wenn es darum geht, über die Schuld des Angeklagten und die Höhe der Strafe zu entscheiden.

Schöffen als bloße Helfer der Berufsrichter? Davon kann keine Rede sein!

Das bedeutet: Ob Sie es zum Beispiel für bewiesen halten, dass jemand an einem bestimmten Tag an einem bestimmten Ort einen Gegenstand gestohlen hat, müssen Sie nach Beratung mit den anderen mitwirkenden Richtern selbst beurteilen. Ihre Aufgabe ist es, an der Würdigung der erhobenen Beweise mitzuwirken. Demgemäß stimmen Sie gemeinsam ab, ob und inwieweit Sie einen Angeklagten für schuldig halten oder nicht. Dabei zählen die Stimmen der Berufsrichter und der Schöffen gleich viel.

Auch über die konkrete Strafe entscheiden Sie mit. Ob also jemand zu einer Geld- oder einer Freiheitsstrafe verurteilt wird und wie hoch diese bemessen wird, bestimmen Sie gleichberechtigt mit.

1.5 Objektivität und Unparteilichkeit

Es versteht sich von selbst, dass Sie bei der Ausübung des Richteramtes **Sachlichkeit** und den **Willen zur Wahrheitsfindung** über alles stellen. Der feste Wille, objektiv und unparteilich zu entscheiden, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Richteramt. Mit der Pflicht zur Unparteilichkeit wäre es nicht vereinbar, wenn Sie sich bei Ausübung Ihres Amtes als Vertreter einer politischen Richtung oder Konfession, einer Gruppe oder Klasse verstehen würden. Ihr Amt ist Ihnen von der gesamten Rechtsgemeinschaft übertragen worden. Nach Ihrem Schöffeneid oder Schöffengelöbnis sind Sie nur dieser verpflichtet.

Als Schöffe sind Sie jederzeit objektiv und unparteilich.

1.6 Befangenheit

Bei der Ausübung Ihres Amtes gilt es daher auch, möglichst jeglichen **Anschein der Befangenheit zu vermeiden**. Schon eine ungehaltene Reaktion oder ein privates Gespräch im Laufe des Prozesses mit dem Angeklagten, dem Staatsanwalt, dem Verteidiger oder einem Journalisten kann diesen Eindruck hervorrufen. Auch bei Fragen an die Beteiligten während des Prozesses oder bei sonstigen Äußerungen sollten Sie alles vermeiden, was dafür sprechen könnte, dass Sie sich schon vor Abschluss der Urteilsberatung eine endgültige Auffassung von den zu entscheidenden Fragen gebildet hätten.

!

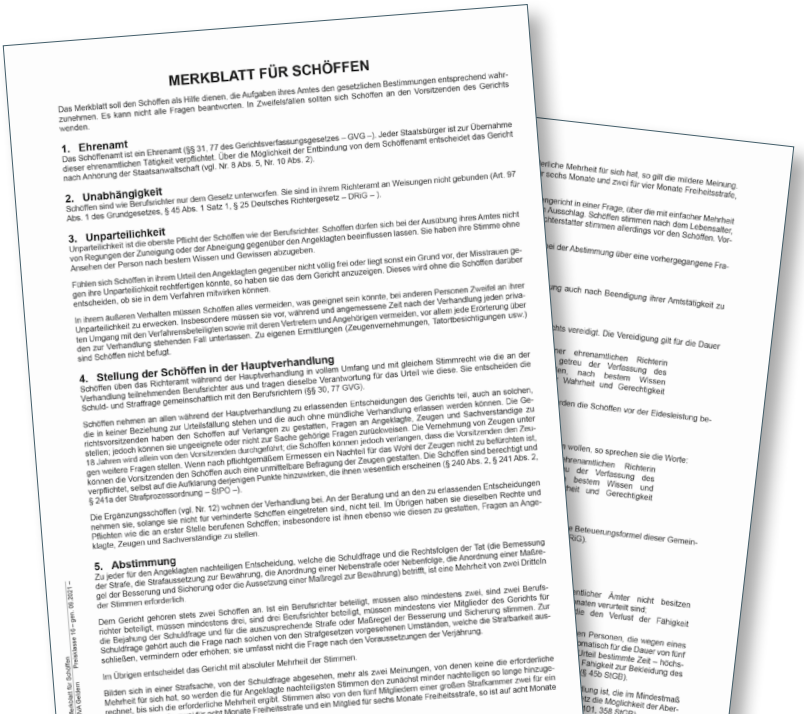
Vermeiden Sie den Eindruck, dass Sie sich schon vor der Urteilsberatung eine endgültige Auffassung von den zu entscheidenden Fragen gebildet hätten: Bleiben Sie neutral!

Werden Sie als ehrenamtlicher Richter als befangen abgelehnt und wird dies als begründet erachtet, dürfen Sie am weiteren Verfahren nicht mehr mitwirken. Und nicht nur das: Das komplette, gegebenenfalls schon mehrere Sitzungstage andauernde Verfahren muss – in anderer Besetzung – noch einmal komplett von vorne begonnen werden.

Info

Bundeseinheitliches Merkblatt für Schöffen

*Ihre Rechte und Pflichten sind in dem als **Anhang I** beigefügten „Bundeseinheitlichen Merkblatt für Schöffen" aufgeführt. Bitte lesen Sie sich das Merkblatt genau durch.*



MERKBLATT FÜR SCHÖFFEN

Das Merkblatt soll den Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffen an den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

1. Ehrenamt

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamt entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 10 Abs. 2).

2. Unabhängigkeit

Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz – DRiG –).

3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöffen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen nicht befugt.

4. Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung

Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern (§§ 30, 77 GVG).

Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt, die Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 241a der Strafprozessordnung – StPO –).

Die Ergänzungsschöffen (vgl. Nr. 12) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

5. Abstimmung

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dem Gericht gehören stets zwei Schöffen an. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein

2

2. INFORMATIONEN ÜBER DAS STRAFRECHT

Angesichts Ihrer wichtigen Rolle während des Prozesses ist es für Sie von großer Bedeutung, unter welchen **gesetzlichen Voraussetzungen** jemand bestraft werden kann und welche Rechtsfolgen (Strafe oder Maßregel) gegen ihn verhängt werden dürfen.

2.1 Zweck der Strafe

Keine Strafe ohne Schuld!

Warum wird ein Mensch überhaupt bestraft?
Was ist der Zweck der Strafe?

Strafe ist die **Antwort der Gemeinschaft auf schuldhafte Tatbegehung**. Strafe zielt nicht nur auf gerechten Schuldausgleich ab. Sie wird vielmehr auch angedroht, verhängt und vollzogen, um die Gefahr der Begehung künftiger Straftaten (durch andere oder durch denselben Täter) zu verringern. Mit der Strafe soll die durch die Tat gestörte Ordnung wiederhergestellt und für die Zukunft gesichert werden. Die Bestrafung soll also helfen, die Rechtsordnung zu bewahren, damit andere geschützt werden. Zugleich soll

mit ihr der Versuch unternommen werden, den Täter von künftigen Straftaten abzuhalten und ihn in die Gesellschaft wieder einzugliedern („resozialisieren"). Bei Auswahl und Bemessung der Strafe muss sich ein Richter daher stets vor Augen halten, welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Ziel zu erreichen. Denn er greift mit seinem Urteil ganz erheblich in das Leben und Schicksal eines Menschen ein.

2.2 Voraussetzungen einer Bestrafung

Strafe setzt voraus, dass jemand eine Straftat begangen hat. Das Gericht muss aufgrund der Hauptverhandlung davon **überzeugt sein, dass der Angeklagte alle Merkmale eines Strafgesetzes** erfüllt hat. So muss z. B. im Falle eines Totschlags das Gericht davon überzeugt sein, dass der Angeklagte einen Menschen wissentlich und willentlich getötet hat.

Eine Bestrafung kommt dann nicht in Betracht, wenn das Handeln des Täters **gerechtfertigt** war, weil er zum Beispiel in Notwehr gehandelt hat. Auch scheidet eine Bestrafung aus, wenn der Täter nicht **schuldhaft** gehandelt hat, etwa weil er aufgrund einer psychischen Erkrankung zum Tatzeitpunkt schuldunfähig war. In einem solchen Fall kann er aber unter bestimmten Umständen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden.

!

Ein Schuldspruch erfolgt nur, wenn das Gericht überzeugt ist, dass der Angeklagte alle Voraussetzungen einer Strafnorm verwirklicht hat, kein Rechtfertigungsgrund vorliegt und er schuldfähig ist.

Als Strafe kommt grundsätzlich Geld- oder Freiheitsstrafe in Betracht.

2.3 Strafarten

Ist das Gericht überzeugt, dass der Angeklagte die Tat begangen hat und alle Voraussetzungen des Strafgesetzes erfüllt sind, muss es entscheiden, wie er zu bestrafen ist. Das Gesetz kennt grundsätzlich **zwei Strafarten: Geld- und Freiheitsstrafe**. Für jede Straftat ist die Unter- und Obergrenze der in Betracht kommenden Strafe gesetzlich geregelt. Innerhalb dieses sogenannten **Strafrahmens** setzt das Gericht die konkrete Strafe fest – je nach Bewertung von Tat und Täter.

› Die **Geldstrafe** wird nach sogenannten Tagessätzen bemessen, die nach Anzahl und Höhe festzusetzen sind. Die Anzahl der Tagessätze bestimmt sich nach den Grundsätzen der Strafzumessung (siehe unten 3.) und liegt für eine Einzeltat grundsätzlich zwischen 5 und 360. Die Höhe eines Tagessatzes richtet sich individuell nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters. Sie orientiert sich grundsätzlich an dessen Nettoeinkommen, das dem Täter tatsächlich pro Tag zur Verfügung steht. Die Höhe eines Tagessatzes kann dementsprechend von Täter zu Täter sehr unterschiedlich ausfallen und z. B. 10 Euro, 100 Euro oder 1.000 Euro betragen. Auf diese Weise soll jeder Täter **entsprechend seinen finanziellen Verhältnissen bestraft** werden.

› Die **Freiheitsstrafe** beträgt nach dem Gesetz mindestens 1 Monat und höchstens 15 Jahre. Daneben sieht das Gesetz in bestimmten Fällen, z. B. bei Mord, eine lebenslange Freiheitsstrafe vor. Kurze Freiheitsstrafen von weniger als 6 Monaten dürfen nur in Ausnahmefällen verhängt werden, nämlich wenn sie zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich sind. Kurze Freiheitsstrafen kommen damit vor allem bei beharrlichen Wiederholungstätern in Betracht.

2.4 Strafaussetzung zur Bewährung

Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren können zur Bewährung ausgesetzt werden.

Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren können zur **Bewährung** ausgesetzt werden. Das kommt aber nur in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird und künftig auch ohne Vollzug der Freiheitsstrafe keine Straftaten mehr begehen wird. Die Bewährungszeit beträgt zwischen 2 und 5 Jahre und wird in diesem Rahmen durch das Gericht bestimmt. In dieser Zeit wird der Verurteilte gegebenenfalls einem Bewährungshelfer unterstellt, muss Auflagen erfüllen (z. B. gemeinnützige Arbeit leisten) oder Weisungen (z. B. regelmäßiges Melden bei der Polizei) beachten.

2.5 Maßregeln der Besserung und Sicherung

Anstelle von Strafen oder neben ihnen kann das Gericht bestimmte **Präventionsmaßnahmen**, **sogenannte Maßregeln der Besserung und Sicherung**, festlegen. Dazu zählen

- die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus,
- die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt,
- die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung,
- die Führungsaufsicht,
- die Entziehung der Fahrerlaubnis,
- das Berufsverbot.

2.6 Absehen von Strafe

Bei **geringer Schuld** kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von einer Bestrafung absehen und dem Täter nur eine Geldauflage oder sonstige Leistung (z. B. gemeinnützige Arbeit) auferlegen. Der Täter kann auch unter Vorbehalt einer späteren Verurteilung zu einer Geldstrafe lediglich verwarnt werden.





3. URTEILSFINDUNG

Wie wählt nun das Gericht unter all diesen Möglichkeiten die „richtige" Sanktion im Sinne einer tat- und schuldangemessenen Reaktion aus?

Bei einer Verurteilung kommt es darauf an, gerade die Strafe oder Maßregel zu finden, die **für die konkrete Tat und den konkreten Täter innerhalb des jeweils anwendbaren Strafrahmens angemessen** ist. Damit ein gerechtes Ergebnis gefunden wird, muss das Gericht bei der **Strafzumessung alle Umstände abwägen, die für und gegen den Täter sprechen** (sogenannte Strafzumessungstatsachen).

Die gerechte Strafe finden: Abwägung aller Umstände zugunsten und zulasten des Täters.

Das sind laut Gesetz unter anderem:

› die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Willen,
› das Maß der Pflichtwidrigkeit,
› die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,

- das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen, sowie sein Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Bei den **Maßregeln der Besserung und Sicherung** kommt es vor allem darauf an, wie die Prognose für das zukünftige Verhalten des Täters ist. Dabei ist vor allem die Erwartung in den Blick zu nehmen, ob der Täter auch in Zukunft erhebliche Straftaten begehen wird und daher für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Kommt es zu einer Verurteilung und hat der Verurteilte durch die Tat einen **Vermögensvorteil** erlangt, ist im Urteil die **Einziehung** des Originals bzw. die Einziehung des Wertes dieses Vermögensvorteils zwingend anzuordnen, außer es wurde bereits im Ermittlungsverfahren oder im Laufe des Strafverfahrens aus Ermessensgründen davon abgesehen. Bei der Einziehung handelt es sich um eine „Rechtsfolge eigener Art" mit dem Ziel, dem Täter die **materiellen Vorteile der Tat wegzunehmen**. Sofern der Vermögensvorteil im Original bzw. dessen Wert im sich anschließenden Vollstreckungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft „beigetrieben" werden kann, wird dieser im Rahmen eines gesonderten **Entschädigungsverfahrens** den Verletzten der Straftat (sofern vorhanden) zurückgegeben.

Straftaten dürfen sich nicht lohnen!



4. INFORMATIONEN ÜBER DAS JUGENDSTRAFRECHT

Bei Strafverfahren vor den Jugendgerichten gelten bestimmte Besonderheiten des Jugendstrafrechts. Als Jugendschöffen sollen zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau herangezogen werden.

4.1 Zuständigkeit der Jugendgerichte

Die Jugendgerichte entscheiden, wenn **Jugendliche** oder **Heranwachsende** straffällig geworden sind. **Jugendlicher** ist, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18, Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt war. Jugendliche sind dann strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer Entwicklung reif waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. **Kinder** unter 14 Jahren sind strafunmündig.

4.2 Wesen des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht wird – anders als das Erwachsenenstrafrecht – vom **Erziehungsgedanken** getragen. Den Jugendgerichten steht deshalb ein speziell auf junge Menschen zugeschnittenes System von Rechtsfolgen zur Verfügung. Das Jugendstrafrecht ist neben Jugendlichen – mit gewissen Abweichungen – **auch bei Heranwachsenden** anzuwenden,

- wenn der Heranwachsende zur Zeit der Tat **nach seiner Entwicklung** noch einem **Jugendlichen gleichstand** oder
- wenn die Tat nach den gesamten Umständen eine **typische Jugendverfehlung** war.

Im Jugendstrafrecht steht besonders der Erziehungsgedanke im Vordergrund.

Als Antwort auf eine Straftat unterscheidet das Gesetz Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe.

4.3 Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln sind **erzieherische Maßnahmen, um Erziehungsmängeln entgegenzusteuern**. Konkret können hier neben der Anordnung, Hilfe in Anspruch zu nehmen, auch Weisungen erteilt werden. Nach dem Gesetz ist das z. B. die Weisung,

- in einem Heim zu wohnen,
- ein Lehr- und Arbeitsverhältnis anzutreten,
- Arbeitsleistungen zu erbringen,
- an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen,
- sich für einen gewissen Zeitraum der Betreuung und Aufsicht eines Helfers zu unterstellen (Betreuungsweisung),
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich).

4.4 Zuchtmittel

Zuchtmittel wendet das Jugendgericht an, wenn **dem jungen Menschen eindringlich vermittelt werden soll, dass er strafbares Unrecht begangen hat und er dafür einstehen muss**. Solche Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest.

Durch eine **Auflage** kann der junge Täter verpflichtet werden,

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,
- sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,
- Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu bezahlen.

Das einschneidendste Zuchtmittel ist der **Jugendarrest**, der möglich ist

- als Freizeitarrest (Wochenendarrest, höchstens zweimal),
- als Kurzarrest (höchstens 4 Tage) und
- als Dauerarrest (mindestens 1 Woche, höchstens 4 Wochen).



Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln sind keine „echten" Strafen im Rechtssinne. Der Verurteilte kann sich also nach wie vor als nicht vorbestraft bezeichnen.

4.5 Jugendstrafe

Eine „echte" Strafe im Rechtssinne ist die Jugendstrafe. Darunter versteht man den **Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt**. Die Jugendstrafe ist Erziehungsstrafe. Sie ist den Fällen vorbehalten, in denen wegen sogenannter schädlicher Neigungen des jungen Menschen Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder in denen wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Von schädlichen Neigungen spricht man, wenn erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr weiterer Straftaten begründen.

Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt 6 Monate, das Höchstmaß bei Jugendlichen grundsätzlich 5 Jahre, bei bestimmten schweren Verbrechen 10 Jahre. Bei Heranwachsenden beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe 10 Jahre, bei Mord 15 Jahre, wenn das Höchstmaß von 10 Jahren wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht ausreicht. Die Strafrahmen des Erwachsenenstrafrechts gelten nicht.

Das Gericht kann unter bestimmten Voraussetzungen sowohl die Verhängung als auch die Vollstreckung einer Jugendstrafe zur **Bewährung** aussetzen.

Mit dem sogenannten **Warnschussarrest** können eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe und ein Jugendarrest kombiniert werden. Der Warnschussarrest soll dem Verurteilten noch einmal mit Nachdruck den Ernst der Lage verdeutlichen und dadurch einen Anreiz zur erfolgreichen Bewältigung der Bewährungszeit setzen. Daneben dient der Warnschussarrest auch als erste Behandlungsmaßnahme, um persönlichen und sozialen Mängeln zu begegnen, die Fähigkeit für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit zu fördern und eine Grundlage für die anschließende ambulante Betreuung durch die Bewährungshilfe zu schaffen.

5

5. ORGANISATION DER STRAFGERICHTE

Als Schöffe können Sie entweder **am Amts- oder am Landgericht** eingesetzt werden. Sieht das Gesetz die Mitwirkung von Schöffen vor, kommen sie immer zu zweit zum Einsatz.

5.1 Amtsgerichte

Bei den 73 bayerischen Amtsgerichten werden erstinstanzliche Strafsachen entweder vor einem **Strafrichter** (ein Berufsrichter) alleine oder – bei einem Verbrechen oder einer anderen schwerwiegenden Tat – vor einem **Schöffengericht** verhandelt, das aus einem bzw. zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen besteht.

Schöffen beim Amtsgericht: (Jugend-)Schöffen-gericht

In **Jugendstrafsachen** entscheidet beim Amtsgericht der Jugendrichter (ein Berufsrichter) alleine oder das Jugendschöffengericht, das aus einem Berufsrichter und zwei Jugendschöffen besteht.

Schöffen beim Landgericht: kleine und große Straf- oder Jugendkammer

5.2 Landgerichte

Bei den 22 bayerischen Landgerichten werden Strafsachen in erster und zweiter Instanz verhandelt.

In erster Instanz sind dort die großen Strafkammern zuständig, die über besonders schwerwiegende und im Gesetz näher bestimmte Fälle entscheiden und auch besondere Maßregeln (wie z. B. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) verhängen können. Die großen Strafkammern sind mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt. Für schwere Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag u. a.) sind besondere Strafkammern eingesetzt, die die historische Bezeichnung „Schwurgericht" führen. In erstinstanzlichen Jugendsachen entscheiden beim Landgericht die sogenannten großen **Jugendkammern**, die mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen besetzt sind.

In zweiter Instanz (Berufungsinstanz) entscheiden die Landgerichte über die Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts. Hierfür gibt es bei den Landgerichten sog. kleine Strafkammern, die grundsätzlich mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt sind. In Jugendsachen entscheidet die kleine Jugendkammer, die mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, über Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters. Die große Jugendkammer, die mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen besetzt ist, entscheidet über Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts.



Keine Schöffen bei den Revisionsgerichten (BayObLG, BGH)

5.3 Revisionsgerichte

Das Rechtsmittel der Revision, das insbesondere gegen die Urteile der Landgerichte (wahlweise auch gegen amtsgerichtliche Urteile anstelle der Berufung) zulässig ist, führt zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe bzw. zum Bayerischen Obersten Landesgericht. An diesen Gerichten sind ausschließlich Berufsrichter und keine Schöffen tätig.



6. GANG DER HAUPTVERHANDLUNG

Als Schöffe sind Sie am Strafverfahren beteiligt, sobald die Hauptverhandlung beginnt. Die Hauptverhandlung ist in der Regel öffentlich; nichtöffentlich ist sie in Verfahren gegen Jugendliche.

> *Schöffen wirken am Strafverfahren nur während der Hauptverhandlung mit.*

6.1 Ermittlungs- und Zwischenverfahren

Vor Beginn der Hauptverhandlung hat das Strafverfahren bereits zwei wesentliche Abschnitte durchlaufen, das Ermittlungs- und das Zwischenverfahren.

Im **Ermittlungsverfahren** untersucht die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei, ob gegen den Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht. Bejaht die Staatsanwaltschaft das,

erhebt sie Anklage. Das Gericht entscheidet dann im sog. **Zwischenverfahren**, ob und in welchem Umfang die Anklage zur gerichtlichen Hauptverhandlung zugelassen wird. Lässt das Gericht die Anklage zu, bestimmt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung und lädt dazu die Verfahrensbeteiligten einschließlich der Schöffen.

6.2 Beginn der Hauptverhandlung

Dem Angeklagten steht es frei, sich zu äußern.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf zur Sache. Nach Feststellung der Anwesenheit der geladenen Personen und der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten verliest der Staatsanwalt die Anklageschrift.

Danach wird der Angeklagte **belehrt**, dass es ihm freisteht, sich zu äußern oder zu schweigen: Er kann aussagen, muss aber nicht. Schweigt der Angeklagte, darf dies bei der Urteilsfindung nicht zu seinen Lasten gewertet werden. Möchte er etwas sagen, hat er dazu die Möglichkeit.

6.3 Beweisaufnahme

Auf die Einlassung des Angeklagten oder dessen Erklärung, sich nicht zu äußern, folgt in der Regel die Beweisaufnahme. Hier können Zeugen und Sachverständige vernommen, Urkunden verlesen, Bild- oder Tonaufzeichnungen vorgeführt und Gegenstände in Augenschein genommen werden.

Sinn und Zweck der Beweisaufnahme ist es, zu klären, ob der in der Anklage zum Ausdruck gebrachte **Verdacht gegen den Angeklagten zu Recht besteht oder nicht**. Hieran wirken grundsätzlich alle

Bei der Überzeugungsbildung des Gerichts gilt: In dubio pro reo – Im Zweifel für den Angeklagten!

Verfahrensbeteiligten mit, auch die Schöffen. Lediglich vom Angeklagten wird nicht verlangt, dass er aktiv zur Wahrheitsfindung beiträgt und sich damit möglicherweise selbst belastet.

Ziel der Beweisaufnahme ist es, den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Erst wenn der Richter vom Vorliegen einer Tatsache **überzeugt** ist, darf er sie als erwiesen ansehen. Hat er noch **Zweifel**, so muss er versuchen, diese durch Erhebung weiterer Beweise zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, muss er von dem Sachverhalt ausgehen, der für den Angeklagten günstiger ist. Nach allgemeiner Lebenserfahrung **fernliegende oder abwegige Möglichkeiten ohne jeden Anhaltspunkt** muss er dabei allerdings **nicht berücksichtigen**. Dies ist die Bedeutung des alten Rechtssatzes „Im Zweifel für den Angeklagten".

6.4 Fragerecht der Schöffen und der übrigen Beteiligten

Damit die Hauptverhandlung in geordneten Bahnen verläuft, steht sie unter der **Leitung des Vorsitzenden**. Das bedeutet z. B., dass die Beteiligten – auch die Schöffen – nicht von sich aus Fragen an den Angeklagten, an Zeugen oder Sachverständige richten dürfen, sondern erst, nachdem der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt hat – wozu er allerdings grundsätzlich verpflichtet ist. Nach den Berufsrichtern und Schöffen haben Staatsanwalt, Verteidiger und Angeklagter nach jeder Beweiserhebung die Gelegenheit, Fragen zu stellen und sich zu äußern.

Bei Fragen an die Opfer von Straftaten, vor allem an Opfer von Gewalttaten, ist **besondere Sensibilität** nötig. Fragen, die den persönlichen Lebensbereich oder gar den Intimbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn diese zur Wahrheitsfindung **absolut notwendig** sind.

> *Nach den Berufsrichtern haben die Schöffen, dann der Staatsanwalt, dann der Verteidiger und schließlich der Angeklagte die Möglichkeit, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.*

6.5 Plädoyers und letztes Wort des Angeklagten

Nach Abschluss der Beweisaufnahme fassen der Staatsanwalt und der Verteidiger in ihren Schlussvorträgen (**Plädoyers**) das Ergebnis der Hauptverhandlung aus ihrer Sicht zusammen und stellen ihre Anträge an das Gericht. **Danach hat der Angeklagte stets das letzte Wort**.

> *Nach den Plädoyers des Staatsanwalts und des Verteidigers hat der Angeklagte das letzte Wort.*

6.6 Urteilsberatung und -verkündung

Die Beratung ist geheim.

Nach dem letzten Wort des Angeklagten haben Sie als Schöffe gemeinsam mit dem/den Berufsrichter/n über die Entscheidung zu beraten. Die Beratung ist **geheim** und findet daher gewöhnlich im sog. Beratungszimmer statt, einem gesonderten Raum in der Nähe des Gerichtssaals.

Berufsrichter und Schöffen haben dabei die verantwortungsvolle Aufgabe, alle Umstände aus der Hauptverhandlung abzuwägen und gegebenenfalls zu erörtern. Die **Berufsrichter und Schöffen entscheiden dabei nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften** Überzeugung. Sie haben die Würdigung aller Beweise gewissenhaft vorzunehmen.

Die Beratung endet mit der **Abstimmung**, bei der grundsätzlich eine einfache Mehrheit genügt. Über die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat wird mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit entschieden.

Das auf diese Weise zustande gekommene Urteil wird sodann vom Vorsitzenden im Gerichtssaal **verkündet**.

Nach der Urteilsverkündung **endet die Mitwirkung der Schöffen**.
Das Verfahren ist für Sie beendet.



7. RECHTSMITTEL

Das verkündete Urteil ist **bindend**. Das Gericht kann es sich nicht noch einmal anders überlegen und etwa den bereits freigesprochenen Angeklagten doch noch verurteilen.

Urteile können aber vom Angeklagten und der Staatsanwaltschaft innerhalb bestimmter Fristen mit den gesetzlich vorgesehenen **Rechtsmitteln – Berufung und Revision – angefochten** werden. Dann muss das Gericht einer höheren Instanz darüber entscheiden, ob das Urteil der ersten Instanz aufgehoben wird oder nicht.

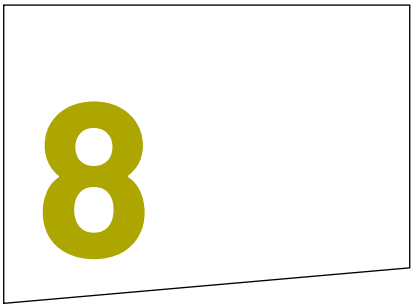
Der Unterschied zwischen Berufung und Revision liegt vor allem darin, dass in einer **Berufungshauptverhandlung die Beweisaufnahme erneut durchgeführt** wird. Bei der Revision bleibt dagegen der vom unteren Gericht festgestellte Sachverhalt unberührt. Das **Revisionsgericht überprüft nur, ob das Gericht das Recht auf den** (rechtsfehlerfrei) **festgestellten Sachverhalt richtig angewendet hat**.

Bei seiner Entscheidung muss das **Rechtsmittelgericht** zwei wesentliche Einschränkungen beachten: Es darf erstens nur insoweit neu entscheiden, als das Urteil angefochten wurde. Hat der Angeklagte etwa – was zulässig ist – nur die Strafhöhe angefochten, so darf es nicht mehr über die Schuldfrage entscheiden. Zweitens darf das Rechtsmittelgericht nicht zu einer höheren Strafe als im ursprünglichen Urteil kommen, wenn nur der Angeklagte Berufung eingelegt hat.

Ist gegen ein Urteil kein Rechtsmittel (rechtzeitig) eingelegt worden oder von vorneherein schon gar nicht zulässig, wird das Urteil **rechtskräftig**. Das bedeutet, dass es jetzt im Grundsatz endgültig unabänderlich ist und die Vollstreckung der verhängten Strafe beginnen kann.



Rechtsmittel gegen Urteile sind die Berufung und die Revision.



8. VERWIRKLICHUNG DES URTEILS-AUSSPRUCHS

8.1 Strafvollstreckung

Die Vollstreckung der Strafe, also z. B. das Beitreiben einer Geldstrafe oder den Antritt einer Freiheitsstrafe durch den Verurteilten in einer Justizvollzugsanstalt, **veranlasst die Staatsanwaltschaft**.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die jugendstrafrechtliche Maßnahmen verhängt wurden, ist Vollstreckungsleiter der Jugendrichter.



Die Staatsanwaltschaft ist für die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe zuständig. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die Jugendstrafrecht angewandt wurde, übernimmt diese Aufgabe der Jugendrichter.

Auch im Rahmen der Strafvollstreckung können noch **gerichtliche Entscheidungen** erforderlich werden, etwa darüber, ob die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung widerrufen werden soll oder ob ein Gefangener vorzeitig auf Bewährung freigelassen werden kann. Diese Entscheidungen trifft das Gericht **ohne Schöffen**.

8.2 Strafvollzug und Jugendstrafvollzug

Die verhängten Freiheits- bzw. Jugendstrafen werden in Justizvollzugsanstalten bzw. Jugendstrafvollzugsanstalten vollzogen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (**Behandlungsauftrag; Resozialisierungsgedanke**).



Der Erwachsenenstrafvollzug dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und der Resozialisierung des Verurteilten.

Info

Dem Behandlungsauftrag dienen

- *die Zuweisung sinnvoller Arbeit,*
- *die Durchführung geeigneter beruflicher und allgemeiner Bildungsmaßnahmen,*
- *die Durchführung sozialtherapeutischer Maßnahmen,*
- *die Förderung sozialer Kontakte zur Außenwelt durch Besuchs- und Schriftverkehr sowie durch vollzugslockernde Maßnahmen wie Ausgang, Freigang und Urlaub,*
- *die Durchführung von Suchtmitteltherapien*
- *die Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung,*
- *die sorgfältige Vorbereitung der Entlassung.*

Der Schwerpunkt des **Jugendstrafvollzugs** liegt in der **Erziehung** der jungen Gefangenen. Durch eine Vielzahl von schulischen und beruflichen Bildungsmöglichkeiten, die Zuweisung sinnvoller und geeigneter Arbeit, die Anleitung zu einer vernünftigen Freizeitgestaltung und durch eine besonders intensive Betreuung sollen Jugendliche und Heranwachsende dazu erzogen werden, künftig ein rechtschaffenes Leben in sozialer Verantwortung zu führen.

Der Jugendstrafvollzug dient der Erziehung.


(4y - 13) = 10y - (6y
- 5)
- 24y - 78 = 10y - 6
y + 5
- 24y - 78 =
+ 5
4y
- 24y =
+ 8
4y
- 28y = 83



ANHANG

Anhang I
Bundeseinheitliches Merkblatt für Schöffen

Stand: September 2021

Das Merkblatt soll den Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffen an den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen.

1. Ehrenamt

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG –). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser

ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamt entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 10 Abs. 2).

2. Unabhängigkeit

Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz – DRiG –).

3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöffen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen nicht befugt.

4. Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung

Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern (§§ 30, 77 GVG).

Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 18 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden den Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 241a der Strafprozessordnung – StPO –).

Die Ergänzungsschöffen (vgl. Nr. 12) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

5. Abstimmung

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dem Gericht gehören stets zwei Schöffen an. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z. B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs

Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Vorsitzendenstimme den Ausschlag. Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, Jüngere vor Älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichterstatter stimmen allerdings vor den Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

6. Amtsverschwiegenheit

Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes – DRiG –).

7. Vereidigung

Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

> *„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des jeweiligen Bundeslandes und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“*

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffen vor der Eidesleistung belehrt.
Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

> *„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des jeweiligen Bundeslandes und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“*

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

8. Unfähigkeit zu dem Schöffenamt

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG).
Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch – StGB –) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit – höchstens jedoch für fünf Jahre – ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45b StGB).

Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen, d. h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB), oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), z. B. bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§ 92a, 101, 358 StGB).

Ausgewählten Schöffen, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Schöffenamt aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

9. Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden (§§ 33, 77 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden (§§ 34, 77 GVG):

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden (§ 44a DRiG), wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

10. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Schöffenamt dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrats, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
b) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
c) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffen an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
d) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger;
e) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

f) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
g) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
h) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG). Über ihre Entbindung von dem Schöffenamt aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

11. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird – hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Ersatzschöffen einmal für die gesamte Wahlperiode – im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

12. Heranziehung der Ersatzschöffen und der Ergänzungsschöffen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Ersatzschöffenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, §§ 77, 192 Abs. 2, Abs. 3 GVG).

Werden Hauptschöffen von der Schöffenliste gestrichen, so treten die Ersatzschöffen, die nach der Reihenfolge der Ersatzschöffenliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Ersatzschöffenliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Ersatzschöffen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

13. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffenliste

Das Gericht kann einen Schöffen auf Antrag wegen eintretender Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der

Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden zu richten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG). Schöffen werden von der Schöffenliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamt eintritt oder bekannt wird, oder Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG; vgl. Nr. 8 und 10). Soweit Schöffen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen oder verstorben sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöffenliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Ersatzschöffen sind Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffenliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Weiterhin sind Schöffen auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben (§ 52 Abs. 2 GVG). Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung (§ 52 Abs. 2 GVG) ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Ersatzschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§ 52 Abs. 2 § 77 GVG).

14. Enthebung aus dem Amt

Ein Schöffe ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten gröblich verletzt hat (§ 51 Abs. 1, § 77 GVG). Dies kann bei wiederholtem unentschuldigten Fernbleiben von Sitzungen, Unerreichbarkeit oder Verweigerung der Eidesleistung in Betracht kommen. Auch das Eintreten für verfassungsfeindliche Ziele kann eine Amtsenthebung rechtfertigen; hierbei kann der Mitgliedschaft in einer – nicht nach Art. 21 Abs. 2 GG verbotenen – Partei, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, eine besondere Bedeutung zukommen. Über die Amtsenthebung entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts auf Antrag des Richters beim Amtsgericht bzw. bei Schöffen der Strafkammern auf Antrag des/der Vorsitzenden einer Strafkammer des Landgerichts durch Beschluss nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 51 Abs. 2, § 77 GVG).

15. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld – das bis zu 1.000,00 EUR betragen kann – festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

16. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöffenwahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

17. Entschädigung

Die Schöffen können nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG – in der jeweils geltenden Fassung (§§ 55, 77 GVG) für Zeitversäumnis, Aufwand und Nachteile bei der Haushaltsführung bzw. für Verdienstausfall entschädigt werden sowie Ersatz der Fahrtkosten und sonstiger Aufwendungen erhalten.

Die Entschädigung für Zeitversäumnis ist – anders als die Entschädigung für Verdienstausfall – nicht zu versteuern (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 2017, Az: IX R 10/16).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt grundsätzlich mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 200,– EUR hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sache in dem Beschluss zulässt. Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat; sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Anträge und Erklärungen (auch Beschwerden) können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben oder das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, abgegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

Anhang II

Bundeseinheitliches Merkblatt zur Information ehrenamtlicher Richterinnen und Richter über sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit und über die Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

Stand: Juli 2013

I. Gesetzliche Krankenversicherung

A. Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes

1. Bei pflichtversicherten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden erbracht, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden.

   Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern länger als einen Monat unterbrochen, ist es zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich, sich freiwillig zu versichern. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG – mit abgegolten. Die freiwillige Versicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden.

2. Freiwillig versicherte ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden (vgl. vorstehend Nr. 1 Abs. 2 Satz 2).

B. Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen

1. Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses besteht für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ihre versicherten Familienangehörigen Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

2. In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgelts bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten unberücksichtigt.

II. Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers in Folge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass nach § 163 Abs. 3 SGB VI maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze auch der Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als Arbeitsentgelt gilt (sog. Unterschiedsbetrag). Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden. Es ist zulässig, den

Antrag für alle durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit verursachten Entgeltminderungen zu stellen. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Nach einem Wechsel des Arbeitgebers ist ein neuer Antrag erforderlich. Bei einem rechtzeitig gestellten Antrag ist der Arbeitgeber nach § 28 e SGB IV gesetzlich verpflichtet, Rentenversicherungsbeiträge auch aus dem Unterschiedsbetrag abzuführen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, allerdings grundsätzlich nur bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen (vgl. § 28 g S. 3 SGB IV), den vom Arbeitnehmer zu tragenden Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Beitragsanteil umfasst sowohl den (hälftigen) Arbeitnehmeranteil an den Rentenversicherungsbeiträgen aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), als auch den vollen Anteil an den entsprechenden Beiträgen aus dem Unterschiedsbetrag (vgl. § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).

Nach § 165 Abs. 2 SGB VI gelten die vorstehenden Regelungen für Hausgewerbetreibende (vgl. zu diesem Personenkreis § 12 SGB IV) entsprechend, soweit diese nicht von dem Recht nach § 28 m Abs. 2 S. 1 SGB IV Gebrauch machen, die Beiträge selbst zu zahlen. In letzterem Fall entfallen die entsprechenden Pflichten und Rechte des Arbeitgebers aus §§ 28 e und 28 g SGB IV.

III. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter besteht Unfallversicherungsschutz gegen Körperschäden kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII). Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen auf Grund von § 94 SGB VII.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von dem unmittelbaren Wege zwischen ihrer Wohnung und dem Ort ihrer Tätigkeit abweichen.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

IV. Vermögensbildung

Verringern sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers (§ 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes), so besteht die Möglichkeit, den zulagenbegünstigten Jahreshöchstbetrag aus dem regulären Arbeitslohn nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aufzufüllen: Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes abzuschließen und die anzulegenden Lohnteile an das Unternehmen oder Institut zu überweisen. Dadurch wird vermieden, dass sich wegen der ehrenamtlichen Richtertätigkeit der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage verringert.

V. Weitere Auskünfte

Über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger Auskunft geben können. Diese sind für die

Krankenversicherung die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und Ersatzkassen),

Rentenversicherung die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund, Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See),

Unfallversicherung die für ehrenamtliche Richterinnen und Richter zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse des Bundes und Unfallkassen der Länder).





www.justiz.bayern.de



BROSCHÜREN UND INFORMATIONSMATERIAL

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Folgende Themenbereiche stehen Ihnen zur Verfügung:

- Karriere bei der bayerischen Justiz
- Vorsorge und Betreuung
- Ehrenamt in der bayerischen Justiz
- Ehe und Familie
- Recht im Alltag
- Hilfe für Opfer von Straftaten
- Vor Gericht

www.justiz.bayern.de/service/broschueren/

Schauen Sie mal rein!

Außerdem können Sie die Broschüren über das zentrale Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung anschauen, herunterladen und in Papierform kostenlos bestellen.

www.bestellen.bayern.de

WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!

BAYERN | DIREKT
www.bayern.de Tel. 089 12 22 20

Justiz ist für die Menschen da.

Hinweis
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.